

Energieauditpflicht gem. DIN 16427-1 gilt auch für "Einrichtungen" der öffentlichen Verwaltung

Bis zum 5.12.2015 mussten die Energieaudits vorliegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([BAFA](#)) führt in diesem Jahr bereits erste Stichproben zur Erfüllung der Energieauditpflicht durch. Bei Nichterfüllung der Energieauditpflicht drohen Ordnungsgelder bis zu 50.000 Euro. Was jedoch häufig übersehen wird: Die Pflicht gilt für alle Nicht-KMU. Als solche gelten aber nicht nur privatrechtliche Unternehmen, sondern insbesondere auch viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung inkl. deren Beteiligungen ($\geq 25\%$).

Die bereits abgelaufenen Pflicht zur Durchführung von Energieaudits (oder entsprechender Alternativmaßnahmen) betrifft daher auch große Teile der öffentlichen und insbesondere kommunalen Aktivitäten und Einrichtungen. Mit Ausnahme von kommunalen Regiebetrieben sind alle öffentlichen Organisationsformen und kommunalen Beteiligungen ($\geq 25\%$), die (mehrheitlich) wirtschaftlich aktiv sind, von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits betroffen.

Nur die hoheitlichen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeiten fallen nicht unter diese Auditpflicht. Beispiele für hoheitliche Aufgaben sind staatlich finanzierte Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten, der Bereich der Gefahrenabwehr, Polizei und Justiz oder Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand hingegen ist durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt definiert. Können die gleichen Dienstleistungen und Güter nach geltendem Recht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, wie dies bspw. im Bereich der Theater, Krankenhäuser oder städtischen Immobilienbetriebe oftmals der Fall ist, ist von einer überwiegend wirtschaftlichen Tätigkeit und somit einer bestehenden Energieauditpflicht auszugehen.

DFIC berät Unternehmen und Kommunen umfassend zu diesem Thema und unterstützt Sie bei der Prüfung (sofern noch nicht geschehen/ersichtlich), welche der kommunalen Einrichtungen, Organisationsformen und Beteiligungen energieauditpflichtig sind. Wir führen Energieaudits für Sie kostengünstig durch. Darüber hinaus beraten wir bei der diesbezüglichen Nutzung von Fördermitteln - sprechen Sie uns dazu gerne an.

Sie sind interessiert an einer umfassenden Beratung zum Thema Energiekostenreduktion? Wir beraten ebenfalls zu den Themen Energieeinsparcontracting und Optimierung der Energieversorgung.